

Protokoll:

Datum:	Dienstag, 05.11.2019		
Beginn:	19:30 Uhr	Ende:	22:30 Uhr
Ort:	HS Ravensburg-Weingarten	Raum:	B 309
Sitzungsmoderator/-in:	Dennis Mager		
Protokollant/-in:	Katja Nicolai		

Tagesordnungspunkte: (Übersicht)

TOPs	Themen:
1	Formalia
2	Benennung der VS-VertreterInnen in den Fakultätsräten E, M, S, T (inkl. Stellvertretung)
3	Bericht Klausurtagung und Ergänzungstagung
4	VS-Homepage CMS-Schulung
5	Beitragserhöhung
6	Hochschulsport Kooperationsvertrag
7	Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung H.O.M.E. bei der RWU
8	RWU Studieninformationstag am 20.11.2019
9	Sonstiges

Lauf. Nr.:	Thema	Status	Information / Aktion / Beschluss	zuständig	Termin
1	Satzung FS	To do	Wahlen der Ämter innerhalb der FS	AK Satzung	
2	QM	To do	Ergebnisse zur QM-Werkstatt anlässlich des Tags der Lehre, Besuch der Ministerin, 23/5/2017 nachfragen	StuPa	
3	Volleyballfeld	To do	Rücksprache mit Herrn Rudewig	ASTa	
4	Rechtsberatung für Studierende	To do	Infos zur Rechtsberatung einholen	Nico Kull	

Dennis Mager eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Tagesordnungspunkte:

Nico Kull eröffnet die Sitzung um 19:40 Uhr.

TOP 03: Bericht Klausurtagung und Ergänzungstagung

Nico Kull berichtet vorab von der evtl. bevorstehenden Satzungsänderung, die bei der Klausur ausgearbeitet wurde:

Die Selbstständigkeit der Fachschaften werde durch die neue Satzung gestärkt. Die Fachschaften müssten keine Anträge mehr an die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des ASTa stellen.

Die Fachschaften könnten selbstständiger handeln. Fachschaften sollten 2 Personen in das StuPa entsenden als Gleichgewicht zum Senat und den Direktkandidaten.

Es gebe einheitliche Ämter innerhalb der verschiedenen Fachschaften wie z.B. die bzw. den Web-Beauftragten.

Der Entwurf der Fachschaftsorganisationssatzung wird als Anlage beigefügt, ebenso die Aufzählung der Ämter. (Anlage 2)

Dennis Mager erläutert Termini zu den anerkannten Fachschaften (Anlage 3) für Fachschaften, die den Weg der eigenen Satzung gehen wollen.

Die Exekutive könne 3 - 13 Personen umfassen.

2-3 Sitzungen sollten pro Jahr stattfinden.

Nico Kull bietet an, die Satzung nochmals für Interessierte bei einem Treffen durchzusprechen.

TOP 01: Formalia

Es sind genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist festgestellt.

Da einige StuPa-Vertreter das Protokoll vom 22.10.2019 nicht erhalten haben, wird diese Formalie auf die nächste Sitzung verschoben.

TOP 02: Benennung der VS-VertreterInnen in den Fakultätsräten E, M, S, T (inkl. Stellvertretung)

Ines Pfeiffer, FS M hat sich bereit erklärt als VS-Vertreterin als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Fakultätsrats M teilzunehmen.

Dennis Mager stellt den Antrag Ines Pfeiffer als VS-Vertreterin als beratendes Mitglied ab sofort zu benennen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, keine Enthaltung, keine Nein-Stimme

Ines Pfeiffer wird VS-Vertreterin mit beratender Stimme im Fakultätsrat M ab sofort bis Ablauf SoSe2020.

TOP 04: VS-Homepage

Dennis Mager stellt die VS-Homepage vor.

Es wird eine CMS-Schulung geben.

Die Fachschaften sollen Personen suchen, die an der CMS-Schulung teilnehmen möchten.

Ein Stimmungsbild wird eingeholt, ob Interesse besteht coole Bilder für die Homepage schießen zu lassen. Das Stimmungsbild ist positiv.

TOP 05: Beitragserhöhung

Dennis Mager stellt den Antrag, die vorgestellte Beitragsordnung zu beschließen und den Beitrag auf 16,50 € ab SoSe2020 zu erhöhen. (Anlage 4)

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, keine Enthaltungen, keine Nein-Stimmen

Der Beitragsordnung wird genehmigt.

TOP 06: Weitere Jahresausgaben

Konsens bestand auf der Klausurtagung darin, dass Ausgaben wirtschaftlich und sparsam erfolgen.

Das Finanz-Handout wurde nochmals ausgegeben zur Verbreitung in den Fachschaften und Gruppen.

Die Finanzreferentin bittet in Abwesenheit darum, über das Angebot der First Responder, Jacken für die First Responder in Höhe von 2800 € zu bestellen, abzustimmen. (Anlage 5)

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen, keine Nein-Stimmen

Die Beschaffung der Jacken in Höhe von 2800 € werden genehmigt.

Dennis Mager stellt den Antrag, dass bei den Fachschaften das Budget welches dieses Jahr nicht mehr abgerufen wird abzüglich 1000 € im nächsten Jahr den Fachschaften zur Verfügung gestellt werden sollen.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen, eine Enthaltung, keine Nein-Stimmen

Dem Antrag wird stattgegeben.

TOP 07: Hochschulsport Kooperationsvertrag

Der Top wird verschoben.

TOP 08: RWU Studieninformationstag am 20.11.2019

Konstantin Schmidt, Soziale Arbeit wird den Vortrag für die Studierendenschaft halten.

TOP 09: Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung H.O.M.E bei der RWU

H.O.M.E. passt die Satzung an, damit das StuPa die aktualisierte Satzung billigen kann.

TOP 10: Sonstiges

Naturfreundehaus, Butzenberg

Prof. Georgi kam auf die VS zu.

Das Naturfreundehaus wird zum 30.11.2019, 15 Uhr (Hauptversammlung) geschlossen und die Frage wäre, ob Hochschulgruppen die Hütte bewirtschaften könnten.

Die Thematik wird in die Fachschaften getragen.

Ski-Exkursion

Dennis Mager stellt den Antrag, die Ski-Exkursion bei 38 Personen mit je 50 € pro Person zu bezuschussen.

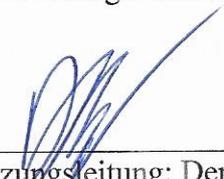
Abstimmung:

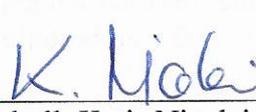
9 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme

Der Antrag wird genehmigt.

Abschluss der Sitzung:

Dennis Mager beschließt die Sitzung um 22:30 Uhr.


Sitzungsleitung: Dennis Mager


Protokoll: Katja Nicolai

Anlage

Nr.:	Thema / Beschreibung:
1	Anwesenheitsliste Studierendenparlament (stimmberechtigte Mitglieder; Gäste und ReferentInnen)
2	Fachschaftsorganisationssatzung, Ämter
3	Termini
4	Beitragsordnung
5	Angebot First Responder Jacken

Anhang: Anwesenheitsliste Studierendenparlament (Mitglieder, stimmberechtigt)

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend

Vorname:	Name:	Organ:	Funktion:	Anwesend seit:	Abwesend ab:	Entschuldigt:	Unterschrift:
Alexander	Bauer	Fachschaft M	??	19:30			A. Bauer
Sarah	Deiber	Direktkandidatin		19:45			S. Deiber
Ferdinand	Fischer	Fachschaft S		19:30			Fischer
Sascha	Fulderer	Fachschaft E				X	
Marcel	Hirsch	Fachschaft T		19:30			M. Hirsch
Stefanie	Kübek	Senat				X	
Nico	Kull	Senat		19:30			N. Kull
Christian	Lorentz	Direktkandidat		19:30			C. Lorentz
Dennis	Mager	Senat		19:30			D. Mager
Sebastian	Nerger	Direktkandidat		19:45			S. Nerger
Michael	Roser	Direktkandidat		19:30			M. Roser
Simon	Zembrodt	Senat		19:45			S. Zembrodt

Anhang: Anwesenheitsliste Studierendenparlament (Gäste / ReferentInnen)

Vorname:	Name:	Institution:	Anwesend seit:	Abwesend ab:	Entschuldigt:	Unterschrift:
Alexander	Frieß	SMD-Lebengarten	19:30			A. Frieß
Katja	Mielke	Assoziation				K. Mielle

Fachschaftenmustersatzung

der

Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom **TT. Monat 2019**

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG v. 1. April 2014, sowie der § 35 Absatz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am **TT. Monat 2019** die nachstehende Fachschaftenmustersatzung als Bestandteil der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen:

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die Fachschaftenmustersatzung mit Schreiben von TT. Monat 2019, AZ: VS-19-BO-0511-001, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Abschnitt: Vorwort zur Fachschaftenmustersatzung	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Anerkennung einer Fachschaft.....	3
II. Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation der VS	4
II. I. Erster Unterabschnitt: Die Anerkannte Fachschaft (AFa)	4
§ 3 Anerkannte Fachschaft.....	4
§ 4 Aufgaben der Anerkannten Fachschaft	4
§ 5 Arbeitskreise der Anerkannten Fachschaft	5
§ 6 Satzung der Fachschaft	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft	5
§ 8 Protokollführung in den Organen der Fachschaften	5
§ 9 Finanzen der Anerkannte Fachschaft	6
II. II. Zweiter Unterabschnitt: Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss (ALFA)	6
§ 10 Anerkannter Legislativer Fachschaftsausschuss	6
§ 11 Aufgaben des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss.....	7
§ 12 Vorsitz und Sitzungsmoderation des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses	7
§ 13 Sitzung des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses (Fachschaftssitzung).....	8
II. III. Dritter Unterabschnitt: Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss (EEFA)	8
§ 14 Zusammensetzung des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses	8
§ 15 Aufgaben des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses.....	9
§ 16 Die Fachschaftsbeauftragten	9
§ 17 Aufgaben der Fachschaftsbeauftragten.....	10
§ 18 Sitzung des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses.....	11
III. Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	12
§ 19 Änderung der Fachschaftenmustersatzung	12
§ 20 Salvatorische Klausel	12
§ 21 Inkrafttreten.....	12

I. Erster Abschnitt: Vorwort zur Fachschaftenmustersatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaftenmustersatzung ist ein Bestandteil der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft und gilt als Maßgabe für die Fachschaftssatzung der Fachschaft.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 65 a Absatz 4 Satz 1 LHG. Sie verwenden dieselbe Bezeichnung wie die zugehörigen Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2 Anerkennung einer Fachschaft

- (1) Eine Fachschaft nach § 1 Absatz (2) kann sich durch eine Fachschaftssatzung bei der VS anerkennen lassen. Nach der Anerkennung gilt die Fachschaft als Anerkannte Fachschaft.
- (2) Für die Anerkennung einer Fachschaft muss eine Vollversammlung der Fachschaft, nach Maßgabe der ordnungsgemäßen Einladung zum Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss nach der Fachschaftenmustersatzung der VS, einberufen werden. Bei der Vollversammlung muss eine Fachschaftssatzung als Vorschlag an das Studierendenparlament erarbeitet werden sowie die Wahl des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses nach Maßgabe der Fachschaftenmustersatzung stattfinden. Die Vollversammlung wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der VS geleitet. Die oder der Vorsitzende moderiert die Entscheidungsfindung bezüglich der Fachschaftssatzung und führt als Wahlleitung die Wahl des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses durch. Wurde bei der Vollversammlung eine Fachschaftssatzung beschlossen und stehen die Mitglieder des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses fest, so kann das Studierendenparlament die Fachschaft auf Antrag der oder des Vorsitzenden der VS anerkennen und die Fachschaftssatzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments beschließen. Die Fachschaftssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt werden und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden. Nach der Bekanntgabe gilt die Fachschaft als Anerkannte Fachschaft.
- (3) Hält sich eine Anerkannte Fachschaft nicht an höherrangiges Recht (u. a. das Landeshochschulgesetz (LHG)) und/ oder widerstößt sie gegen die Regelungen, Ordnungen und Satzungen der VS, so kann das Studierendenparlament nach der zweiten schriftlichen Abmahnung des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses wegen gleichen Grundes jederzeit die Anerkennung der Fachschaft aufheben.

II. Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation der VS

II. I. Erster Unterabschnitt: Die Anerkannte Fachschaft (AFa)

§ 3 Anerkannte Fachschaft

- (1) Zur Anerkannten Fachschaft zählen alle Studierende nach § 1 Absatz (2).
- (2) Die Anerkannte Fachschaft ist ein Teil der dezentralen Organisation der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Organe der Anerkannten Fachschaft sind:
 1. Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss (ALFA) als dezentrales legislatives Organ der Verfasste Studierendenschaft.
 2. Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss (EEFA) als dezentrales exekutives Organ der Verfassten Studierendenschaft.

§ 4 Aufgaben der Anerkannten Fachschaft

- (1) Die Organe der Anerkannten Fachschaft, Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss und Ernannter Exekutiver Fachschaftsausschuss sowie die Arbeitskreise nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 a Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr und arbeiten mit den Organen der Verfassten Studierendenschaft auf zentraler Ebene zusammen.
- (2) Die Organe der Fachschaft haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifende sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden.
 2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach § 2 bis § 7 LHG.
 3. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät und Hochschule insbesondere in den Gremien der Studienkommissionen und im Fakultätsrat.
 4. Gestaltung des Studierendenlebens auf dem Campus insbesondere die Gestaltung der Erstsemesterbegrüßung.
 5. Repräsentation der VS

§ 5 Arbeitskreise der Anerkannten Fachschaft

- (1) Innerhalb der Anerkannten Fachschaft können Arbeitskreise (Interessensgruppen) nach der Organisationssatzung der VS gebildet werden. Diese können fachspezifisch oder fachübergreifend zusammenwirken. Sie können Vorschläge im Auftrag des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses erarbeiten. Des Weiteren können sie mit Zustimmung des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses Aufgaben durchführen.

§ 6 Satzung der Fachschaft

- (1) Als Grundlage für die Fachschaftssatzung der Anerkannten Fachschaft dient die Fachschaftenmustersatzung der VS. Diese darf nicht mit der Fachschaftenmustersatzung im Widerspruch stehen.
- (2) Die Fachschaftssatzung kann auf Vorschlag des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses oder des Studierendenparlamentes mittels Änderungssatzung oder Neubeschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Die Änderungssatzung oder der Neubeschluss muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 7 Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft müssen sich jeweils selbst eine Geschäftsordnung oder sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben. Jede Geschäftsordnung muss von dem jeweiligen Organ oder bei gemeinsamer Geschäftsordnung von beiden Organen beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden. Das Studierendenparlament kann einer Geschäftsordnung widersprechen.
- (2) Als Grundlage für die Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft dient die Fachschaftenmustersatzung der VS. Diese dürfen nicht mit der Fachschaftenmustersatzung im Widerspruch stehen.

§ 8 Protokollführung in den Organen der Fachschaften

- (1) Die Organe der Fachschaft sind dazu verpflichtet, Sitzungsprotokolle zu führen. Die Protokolle werden durch die jeweiligen Organe genehmigt. Findet eine gemeinsame Sitzung des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses und des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses statt, so ist ein Sitzungsprotokoll mit dem Vermerk, dass es sich um ein gemeinsames Sitzungsprotokoll handelt, ausreichend. Dieses muss durch den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss genehmigt werden.

- (2) Die oder der Protokollbeauftragte der Fachschaft übernimmt die Protokollführung und ist für die Weiterleitung der Protokolle an die Zentrale Ebene verantwortlich. Ist die oder der Protokollbeauftragte verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Organs zu Beginn der Sitzung ein Mitglied für die Protokollführung.
- (3) Die Protokollführung nach Absatz (2) leitet die genehmigten Protokolle der Organe der Fachschaft nach Maßgabe der Fachschaftenmustersatzung an den Allgemeinen Studierendenausschuss weiter und stellt dies hochschulöffentlich zur Verfügung. Die Protokolle werden auf zentraler Ebene der VS archiviert. Für die Archivierung der Protokolle der Fachschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortlich. Die Archivierung kann auch die oder der Angestellte der VS übernehmen.

§ 9 Finanzen der Anerkannte Fachschaft

- (1) Die Anerkannte Fachschaft kann einen Finanzplan erstellen.
- (2) Die oder der Finanzbeauftragte leitet die Erstellung des Finanzplans und arbeitet mit den Organen der Anerkannten Fachschaft zusammen.
- (3) Der Anerkannte legislative Fachschaftsausschuss entscheidet über den Finanzplan und legt ihn dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vor. Das Studierendenparlament kann die Entscheidung aufheben.
- (4) Der Finanzplan richtet sich zeitlich nach dem Haushaltsjahr des durch das Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft sowie nach den darin enthaltenen Haushaltstiteln für die Fachschaften.
- (5) Der Finanzplan ist weder ein Haushaltsplan noch Teil des Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft. Der Finanzplan regelt lediglich die Verwendung der der Anerkannten Fachschaft in deren Haushaltstiteln im Haushaltsplan der VS zustehenden Mittel und ist die Befähigung für den Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss diese nach der Maßgabe der Finanzordnung zu verwalten.
- (6) Stellt eine Anerkannte Fachschaft keinen eigenen Finanzplan für die ihnen zugeteilten Titel im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft auf, müssen alle Ausgaben der Anerkannte Fachschaft durch den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss entschieden werden.

II. II. Zweiter Unterabschnitt: Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss (ALFA)

§ 10 Anerkannter Legislativer Fachschaftsausschuss

- (1) Der Anerkannte Legislativer Fachschaftsausschuss ist das legislative (beschließende) Organ der Anerkannten Fachschaft.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Anerkannte Legislativer Fachschaftsausschusses sind alle Studierenden einer Anerkannten Fachschaft (alle immatrikulierten Studierenden einer Fakultät).
- (3) Zur ersten konstituierten Sitzung des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses einer Amtszeit lädt die Sprecherin oder der Sprecher ein. Diese Sitzung sollte innerhalb des ersten Vorlesungsmonats stattfinden.

§ 11 Aufgaben des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss

- (1) Der Anerkannte Legislativen Fachschaftsausschuss ist für alle die Anerkannte Fachschaft betreffende Themen zuständig. Er regelt die Angelegenheiten der Anerkannten Fachschaft durch Beschlüsse. Ihm steht kein Satzungsrecht zu, er kann Vorschläge und Empfehlungen für das Studierendenparlament erarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben des Anerkannte Legislativen Fachschaftsausschusses sind insbesondere:
 1. Wahl der Fachschaftsbeauftragten für den Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss
 2. Entscheidung über die zugeteilten Mittel der VS für die Fachschaft; Entscheidung über einzelne Posten sowie über den Finanzplan der Anerkannten Fachschaft
 3. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen, Beratungen nach Bedarf innerhalb der Anerkannten Fachschaft und Beschlussempfehlungen an die zentralen Gremien der VS.
 4. enge Zusammenarbeit mit dem Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss und Realisieren gemeinsamer Aufgaben.
- (3) Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss sollte eine studentische Vertretung sowie eine studentische Stellvertretung der VS (VS-Vertretung) für den jeweiligen Fakultätsrat gemäß §65a Absatz 6 Satz 2 LHG benennen, die an allen Sitzungen des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät mit beratende Stimme teilnehmen kann. Die Entscheidung muss den zentralen Organen der VS mitgeteilt werden. Das Studierendenparlament kann der Entscheidung widersprechen sowie die VS-Vertretung selbst benennen.

§ 12 Vorsitz und Sitzungsmoderation des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher der Anerkannten Fachschaft ist die oder der Vorsitzende des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses. Sie oder er übernimmt die Sitzungsmoderation des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses. Sie oder er kann sich bei einer Sitzung durch einen Fachschaftsbeauftragten vertreten lassen. Die Sitzungsmoderation kann mit der Zustimmung der Sprecherin oder des Sprechers auch von einem anderen Mitglied der Anerkannten Fachschaft übernommen werden.
- (2) Die Fachschaftssatzung kann von Absatz (1) abweichende Regelungen beinhalten.

§ 13 Sitzung des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses (Fachschaftssitzung)

- (1) Der Anerkannte legislative Fachschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses muss in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.
- (3) Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss soll an den Sitzungen des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses teilnehmen.

II. III. Dritter Unterabschnitt: Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss (EEFA)

§ 14 Zusammensetzung des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses

- (1) Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss ist das exekutive (ausführende) Organ der Anerkannten Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses müssen Mitglieder der Anerkannten Fachschaft und somit immatrikuliert in der Fakultät sein.
- (3) Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Den Fachschaftsbeauftragten nach § 16, durch die Wahl des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses
 2. Den studentischen Fakultätsratsmitgliedern der jeweiligen Fakultät, durch die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates
- (4) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft durch § 14 Absatz (3) Punkt 1 und 2 im Ernanten Exekutive Fachschaftsausschuss ist möglich.
- (5) Die Amtszeit des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschuss beträgt ein Jahr, sie beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres (ein Winter- und ein darauffolgendes Sommersemester).

§ 15 Aufgaben des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses

- (1) Der Ernannte Exekutive Fachschaftsausschuss führt die laufenden Geschäfte der Anerkannten Fachschaft, bereitet die Beschlüsse des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses vor und führt dies aus. Er vertritt die Interessen der Anerkannten Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Weitere Aufgaben des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses sind insbesondere:
 1. Teilnahme an den Sitzungen des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses
 2. Verwaltung und Leitung der Anerkannten Fachschaft in den Bereichen der Fachschaftsbeauftragten
 3. Bearbeitung von Anträgen und deren Weiterleitung an den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss
 4. Pflege und Verleih des Inventars der Anerkannten Fachschaft
 5. Repräsentation der Anerkannten Fachschaft auf der VS-Webseite sowie auf den Veranstaltungen der VS
 6. Repräsentation der VS als deren Teil der dezentralen Organisation

§ 16 Die Fachschaftsbeauftragten

- (1) Die Fachschaftsbeauftragten sind für ihre Aufgaben (Aufgabengebiete) verantwortlich und dienen als Hauptansprechpersonen für die anderen Fachschaften, das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb der VS sowie für die Hochschule. Die Fachschaftsbeauftragten vertreten ihre Fachschaft, den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss und den Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss gegenüber der Hochschule und nach außen.
- (2) Die Fachschaftsbeauftragten sind:
 1. Die Sprecherin oder der Sprecher
 2. Die oder der Finanzbeauftragte
 3. Die oder der Protokollbeauftragte
 4. Die zwei Studierendenparlamentsbeauftragten (StuPa-Beauftragten) der Anerkannten Fachschaft, davon sollte mindestens eine oder einer ein studentisches Mitglied des Fakultätsrates sein.
 5. Die oder der Inventarbeauftragte

6. Die oder der Erstsemesterbeauftragte

7. Die oder der EDV-Beauftragter

Die Fachschaftsbeauftragten nach Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 können nicht in Personalunion geführt werden, ebenso können die zwei Studierendenparlamentsbeauftragten nach Absatz 2 Nr. 4 nicht in Personalunion geführt werden.

- (3) Die Fachschaftsbeauftragten werden von dem Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss für die Dauer ihrer Amtszeit nach § 14 Absatz (5) gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Nach der Amtszeit bleiben die Fachschaftsbeauftragten bis zur Wahl der neuen Fachschaftsbeauftragten geschäftsführend im Amt.
- (4) Die oder der Fachschaftsbeauftragte verliert ihr oder sein Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl einer oder eines Fachschaftsbeauftragten mit der zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Anerkannte Legislativen Fachschaftsausschusses, durch Ausscheiden aus der Fachschaft oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist gegenüber den anderen Mitgliedern des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Die Anerkannte Fachschaft vertreten durch den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses ist verpflichtet die Ämter der Fachschaftsbeauftragten stets zu besetzen. Eine ordnungsgemäße Übergabe und permanente Besetzung der Fachschaftsbeauftragten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (6) Die Fachschaftssatzung kann eine Ergänzung der Ämter der Fachschaftsbeauftragten vorsehen. Diese dürfen sich in den Aufgabengebieten nicht überschneiden. Ebenfalls kann die Fachschaftssatzung eine Stellvertretung der Fachschaftsbeauftragten vorsehen. Die Stellvertretenden sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben der Fachschaftsbeauftragten

- (1) Die Sprecherin oder Sprecher vertritt die Fachschaft nach Innen und Außen. Sie oder er ist die oder der Vorsitzende des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses. Sie oder er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Anerkannten Fachschaft und der VS hin, koordiniert die Arbeit des Ernannten Exekutive Fachschaftsausschuss und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Ernannten Exekutive Fachschaftsausschuss.

- (2) Die oder der Finanzbeauftragte ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Finanzen der VS innerhalb der Fachschaft verantwortlich und vollzieht dementsprechend seine Tätigkeit. Sie oder er leitet die Erstellung eines Finanzplans der Fachschaft nach § 9. Sie oder er arbeitet eng mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten sowie mit der oder dem Haushaltsbeauftragten der VS zusammen. Sie oder er ist dem Studierendenparlament sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die oder der Protokollbeauftragte ist nach § 8 Protokollführung in den Organen der Fachschaften dieser Satzung für die Protokollführung verantwortlich.
- (4) Die Studierendenparlamentsbeauftragten (StuPa-Beauftragten) vertreten die Anerkannte Fachschaft sowie die Organe der Anerkannten Fachschaft im Studierendenparlament.
- (5) Die oder der Inventarbeauftragte ist nach Maßgabe der Finanzordnung der VS für das Inventar der Fachschaft, darunter die Inventarisierung, Inventarlisten sowie Protokollierung und Durchführung der Inventarbewegungen verantwortlich. Sie oder er dient dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Ansprechperson für den Bereich des dezentralen Inventars der Anerkannten Fachschaft.
- (6) Die oder der EDV-Beauftragte ist für die Repräsentation der Anerkannten Fachschaft auf der gemeinsamen VS-Webseite als WEB-Redakteurin oder WEB-Redakteur verantwortlich. Zudem obliegen ihr oder ihm die Administratorenrechte der Fachschaft innerhalb der VS sowie das E-Mail-Management. Sie oder er muss der VS als EDV-Beauftragte und WEB-Redakteurin oder WEB-Redakteur bekannt sein.
- (7) Die oder der Erstsemesterbeauftragte dient als Ansprechperson für den Bereich Erstsemesterbegrüßung für die anderen Fachschaften, das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb der VS sowie der Hochschule. Sie oder er ist für die Organisation und den Verlauf der Erstsemestertage seitens der Anerkannten Fachschaft verantwortlich und arbeitet eng in den entsprechenden Erstsemester-Arbeitskreisen der VS zusammen.

§ 18 Sitzung des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses

- (8) Der Ernannte Exekutive Fachschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (9) Ist der Ernannte Exekutive Fachschaftsausschuss nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Sitzung des Gremiums mit denselben Tagesordnungspunkten einberufen werden. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

- (10) Die ordentlichen Sitzungen des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses soll in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Semester abgehalten werden.

III. Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung der Fachschaftenmustersatzung

Die Fachschaftenmustersatzung kann durch eine Änderungssatzung oder Neubeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Die Änderungssatzung oder der Neubeschluss muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Fachschaftenmustersatzung ganz oder teilweise rechtswidrig, satzungswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Fachschaftenmustersatzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige, satzungswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntmachung durch Beschluss der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft.

Weingarten, den 5. November 2019

Weingarten, den 14. November 2019

Dennis Mager
Erste/r Vorsitzende/r
der Verfassten Studierendenschaft

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom _____ bis _____

Zur Beurkundung

Weingarten, den _____

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Fachschaften

Entscheiden und Führen aus!

Wie heißen ihre Gremien?

(..., die es eigentlich dürfen? Gibt's diese Gremien in der FS überhaupt schon?)

1

Aktueller Stand

- **Aktueller Stand:**
 - Fachschaften **dürfen NICHTS** ohne die Zustimmung der StuPa oder AStA
 - Fachschaften **dürfen selbst KEINE Entscheidungen treffen**
 - Fachschaften **dürfen NICHTS selbstständig ausführen oder realisieren**
- **Einzigste Aufgabe oder Funktion:**
 - Alle studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats bilden die **Fachschaftsvertretung**. Die **Fachschaftsvertretung**, welche bei allen Fachschaften aus 6 stimmberechtigten Mitglieder besteht, wählen aus ihrer Mitte eine/n **Sprecher/in**. Diese/r Sprecher/in ist für **alle Geschäftsgänge der Fachschaft** verantwortlich, die erst nach Zustimmung der StuPa oder AStA ausgeführt werden dürfen. Zugleich ist der/die Sprecher/in die **Vertretung der Fachschaft in der StuPa**.

2



Ziel und Hintergrund

- Selbstständigkeit und Eigenständigkeit der Fachschaften sollen erhalten bleiben!
(auch wenn diese ein Teil der VS sind und somit an die VS und dadurch an die Landesrechte gebunden sind)
- Legitimieren, wie die Fachschaften bisher „quasi leben“!
 - Den Fachschaften Entscheidungs- und Beschlussfähigkeit einräumen (**Legislative**)
 - Den Fachschaften selbstständiges Ausführen und Handeln ermöglichen (**Exekutive**)

Für die dezentrale „**Legislative**“ und „**Exekutive**“ in den Fachschaften suchen wir eine zukünftige **Bezeichnung**, einen **Namen** und/oder eine **Abkürzung**!

05.11.2019 Verfasste Studierendenschaft 3

3



Ziel und Hintergrund

- Selbstständigkeit und Eigenständigkeit der Fachschaften sollen erhalten bleiben!
(auch wenn diese ein Teil der VS sind und somit an die VS und dadurch an die Landesrechte gebunden sind)
- Legitimieren, wie die Fachschaften bisher „quasi leben“!
 - Den Fachschaften Entscheidungs- und Beschlussfähigkeit einräumen (**Legislative**)
 - Den Fachschaften selbstständiges Ausführen und Handeln ermöglichen (**Exekutive**)

Alle Fachschaften **können selbst entscheiden**, ob sie dies wollen!

Wenn **JA**, dann gelten diese als anerkannte Fachschaften und haben die Befugnisse sowie die genannten Gremien.

Wenn **NEIN**, dann gelten diese als Fachschaften und alle Geschäftsgänge innerhalb der VS **müssen über die StuPa und AStA** laufen bzw. beantragt werden.

05.11.2019 Verfasste Studierendenschaft 4

4

Wer entscheidet bei der Fachschaft? (Legislative)

Bisher werden Entscheidungen in den Sitzungen der Fachschaften getroffen.

→ Daher wird aus der „**Sitzung**“ ein entscheidungsfähiges Organ bzw. Gremium gebildet.

Im klassischen oder altbekannten Sinne eine sogenannte:

Fachschaftsvollversammlung (Abk.: FVV)

Wobei alle Studierende einer Fakultät stimmberechtigt sein werden

(alle anderen Möglichkeiten würden eine zusätzliche allgemeine Wahl benötigen)

Alternativen/Ideen zur Bezeichnung/Name „Fachschaftsvollversammlung“ (Legislative)

- Fachschaftsbund (evtl. Abk.: FB)
- Fachschaftsgremium (evtl. Abk.: FG)
- Legislativer Fachschaftsausschuss (Abk.: LFA)
- Legislativer anerkannter Fachschaftsausschuss (Abk.: LAFA)
- Anerkannte legislative Fachschaft (Abk.: ALFa oder ALF)
- Anerkannter legislativer Fachschaftsausschuss (Abk.: ALFA)

Bezieht sich auf die Funktion des Gremiums

Bezieht sich darauf, dass die Fachschaft als dezentrale Organisation der VS anerkannt wurde

Die Fachschaft wählt ein **dezentrales exekutives Gremium**.

(Stud. Mitglieder des Fakultätsrats durch Kraft des Amtes ein Teil des Gremiums)

→ **Ernennt** dabei folgende **Beauftragten**, die Ansprechpartner und Verantwortliche in der Fachschaft sind:

- **Sprecher/in, Finanzbeauftragte/r, Protokollbeauftragte/r, Inventarbeauftragte/r, Erstsemesterbeauftragte/r** (Ersti-Tage), IT/WEB-Beauftragte/r
- **Zwei Vertretungen der Fachschaft in der StuPa** (wird von bisher nur einem erhöht)
- **Plus weitere Beauftragte nach Wunsch der Fachschaft**

Die Beauftragten müssen Studierende aus der Fachschaft sein und können/müssen aber keine stud. Mitglieder des Fakultätsrats sein.

Die Fachschaft wählt eine **dezentrales exekutives Gremium**.

(Stud. Mitglieder des Fakultätsrats durch Kraft des Amtes ein Teil des Gremiums)

Im klassischen oder altbekannten Sinne ein sogenannter:

Fachschaftsrat (Abk.: FR)

Wobei alle Beauftragten einer Fachschaft stimmberechtigt sein werden

Alternativen/Ideen zur Bezeichnung/Name „Fachschaftsrat“ (Exekutive)

- Fachschaftsvorstand, Fachschaftsleitung
- Fachschaftsvertretung
- Fachschaftstriade
- Ernannter Fachschaftsausschuss (Abk.: EFA)
- Exekutiver Fachschaftsausschuss (Abk.: EFA)
- Ernannter exekutiver Fachschaftsausschuss (Abk.: EEFA)

Bezieht sich auf die Funktion des Gremiums.

Bezieht sich darauf, dass die Fachschaft das Organ/die Beauftragten ernannt/gewählt hat

Zusammenfassung Tendenzen/Entscheidung

Struktur in der VS		Altbekanntes	Neue Idee
Zentral	Legislative	Stupa - Studierendenparlament	
	Exekutive	AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss	
Dezentral	Benennung	AFA – Anerkannte Fachschaft	
	Legislative	FVV - Fachschaftsvollversammlung	ALFA – Anerkannter Legislativer Fachschaftsausschuss
	Exekutive	FR - Fachschaftsrat	EEFA – Ernannter Exekutiver Fachschaftsausschuss

- Wann?
am 18.12.2019
ab 14:00 Uhr mit Abendessen (Pizza)
- Themen?
 - Pflege des Inhalts auf der VS Seite
 - CMS-Schulung: Hilfe-Stellung, Beratung und aktive Unterstützung

Beitragsordnung

der

Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 5. November 2019

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG v. 1. April 2014, sowie der § 31 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 5. November 2019 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die Beitragsordnung mit Schreiben von 11. November 2019, AZ: VS-19-BO-0511-001, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck.....	3
§ 2	Beitragspflicht	3
§ 3	Beitragshöhe.....	3
§ 4	Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule.....	3
§ 5	Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule Ravensburg-Weingarten und des Studierendenwerks Seezeit Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden mit Haupthörerstatus (§ 60 Absatz 1 Satz 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (non degree seeking students).

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 16,50 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu zahlen, die den Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft abführt.
- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Ravensburg-Weingarten entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Verfasste Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der AStA ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2020 an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu bezahlen.

Weingarten, den 5. November 2019

Weingarten, den 14. November 2019

Dennis Mager
Erste/r Vorsitzende/r
der Verfassten Studierendenschaft

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom _____ bis _____

Zur Beurkundung

Weingarten, den _____

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung GmbH Gerolstein

Seit 1956 Entwicklung, Produktion und Vertrieb Individueller und zertifizierter Wetter- und Warnschutzkleidung für Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Industrie und Behörden



SCHUTZ KLEIDUNG

www.gsg-schutzkleidung.de

Geilenkothen GmbH • Müllendorfer Str. 44-46 • 54568 Gerolstein



First Responder
Ravensburg Weingarten University
Doggenriedstr.
D-88250 Weingarten

Angebot Nr. : 17891
vom : 31.10.2019
Ihr Ansprechpartner : Jana Lichter
Durchwahl : 06591 - 9571 - 25
e-Mail : jlichter@geilenkothen.de
Ihre Kunden-Nr. : 1001792
Ihre Anfrage vom : 31.10.2019

Ihre Anfrage vom 29.10.2019

Sehr geehrte Frau Hartel,

Sie haben Bedarf an hochwertiger Schutz- und Einsatzkleidung!

Nirgendwo bekommen Sie mehr Schutzkleidung für Ihr Geld, als bei GSG!
Vergleichen Sie daher nicht nur den Preis - Wer billig kauft, kauft zweimal!

Wir freuen uns, Ihnen die folgenden Produkte aus unserem Hause anbieten zu dürfen:

P	Artikel-Nr. Farbe	Bezeichnung Beschreibung	Menge	Preis/ St.
1	22849.	<p>Bonn2020 leuchtrot/grau Jacke DGUV GTX</p> <p>Materialzusammensetzung: Oberstoff: 100% Polyester (Trevira ClaSsixx®) Futterlaminat: GORE-TEX® - PTFE Oberware: 100% Polyamid, Unterware: 100% Polyester</p> <p>Farbe: Leuchtrot/Schiefergrau Reflexstreifen: Orafol® GP 340 weiß</p> <p>CE-Kennzeichnung & Baumusterprüfung zertifiziert nach: • DGUV-R 105-003 • EN ISO 20471 Klasse 3 (bis Gr. 42/44, kleinere Größen Klasse 2) • EN 343 Klasse X3 / Y3 Wetterschutz • EN ISO 15797 Verfahren 2 (industrielles Desinfektionswaschverfahren nach RKI Wirkungsbereich A + B) • Widerstand gegen Entflammung EN 13274-4 Verf. 3, Verweilzeit 1 sec. • geprüft und bewertet nach neuer PSA Verordnung (EU) 2016 425</p> <p>Atmungsaktivität gesamter Lagenaufbau (fertige Jacke): ReT <11 Wassersäule (Dichtigkeit) auf der Fläche: 10.000 mm* Wassersäule (Dichtigkeit) auf den Kreuznähten: 2.000 mm* Diese Werte gelten sowohl im Neuzustand, als auch nach 50 Wäschen * Zum Vergleich: In der EN 343 werden lediglich 1.300mm gefordert (auf</p>	15	157,00
				0 0,00 EUR

Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung GmbH Gerolstein

Seit 1956 Entwicklung, Produktion und Vertrieb Individueller und zertifizierter Wetter- und Warnschutzkleidung für Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Industrie und Behörden



SCHUTZ KLEIDUNG

www.gsg-schutzkleidung.de

Geilenkothen GmbH • Müllenborner Str. 44-46 • 54568 Gerolstein

Angebot Nr. : 17891
vom : 31.10.2019

Seite: 2

P	Artikel-Nr. Farbe	Bezeichnung Beschreibung	Menge	Preis/ St.
		<p>der Fläche nach 5 Wäschen, auf den Nähten sogar nur im Neuzustand)</p> <p>Ausstattungsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr leichtes, hochwertig verarbeitetes Modell mit bestem Tragekomfort • Obermaterial Trevira ClaSsixx® Gewebe, mit besten Farb-/Lichteigenschaften, Reiß- und Weiterreißwerten ausgestattet. Angenehm textiler Griff, schnell trocknend • GORE-TEX® Futtermembran, alle Nähte dauerhaft wasserdicht verschweißt • Schutz vor Kontamination, desinfizierbar d. Hygienewaschverfahren (RKI gelistet) • Es werden ausschließlich wasserdichte Druckknöpfe verwendet • Praktischer Steh- und Umlegkragen mit integrierter, wasserdichter und verstellbarer Kapuze mit Schirm • Hochschließende, doppelte Blende am Frontreißverschluss mit Druckknopfgarnitur • Taillenzug verstellbar • Fest angenähte Ärmel gem. DBO • Ärmelbündchen mit Klett stufenlos verstellbar • 2 Brusttaschen/links als Funkgerädetasche verstellbar, Funkgerädetasche • 2 Seitentaschen, Eingriff oben • Großes reflektierendes DRK-Signet auf dem Rücken (fest aufgenäht) • 2 DRK Organisationsabzeichen, rechts und links auf Oberarm (fest aufgenäht) • Flauschfeld auf linker Brusttasche 80 mm Ø für DRK-Fachdienstabzeichen • Flauschfeld auf rechter Brusttaschenpatte für Namensschild 14 x 3,8 cm • Flausch rechte Brust für Dienststellungsabzeichen (5 x 6,5 cm) • Optional: Aufnähen eines Flauschfelds (Art. 21139) unter dem DRK-Rückensignet zum Anbringen eines Rückenschildes 30 x 5 cm <p>Innenverarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RV-Vorbereitung zum Nachrüsten eines Steppfutters / einer Fleecejacke • Das GORE-TEX®-Innenfutter mit fein texturiertem Ganzjahresträgermaterial ist fest mit der Außenjacke vernäht und in allen Flächen und Schweißnahtbereichen 100 % wasserdicht • Reparaturingriff im Rumpf per Reißverschluss zu öffnen 		
2	22125.	<p>Steppfutter schwarz Jacke EN14058</p> <p>CE-Kennzeichnung & Baumusterprüfung zertifiziert nach: EN 14058 Klasse 3, Schutz gegen kühle Umgebungen</p> <p>Materialzusammensetzung: 100 % Polyester</p> <p>Passend zu allen Modelserien mit Ausnahme der Jacken, die</p>	15	26,00
			15	2355,00 EUR

Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung GmbH Gerolstein

Seit 1956 Entwicklung, Produktion und Vertrieb Individueller
und zertifizierter Wetter- und Warnschutzkleidung für
Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Industrie und Behörden



SCHUTZ KLEIDUNG

www.gsg-schutzkleidung.de

Geilenkothen GmbH • Müllenborner Str. 44-46 • 54568 Gerolstein

Angebot Nr. : 17891
vom : 31.10.2019

Seite: 3

P	Artikel-Nr. Farbe	Bezeichnung Beschreibung	Menge	Preis/ St.
		standardmäßig mit Futter ausgestattet sind Ausstattungsmerkmale: • Rautiert gestepptes Thermo-Fleece in doppelwandigem Gewebe • Mit großzügigem Stehkragen sowie verlängertem Rückenteil als Nierenschutz • Strickbündchen • Brusttasche DIN A 5 aus Obermaterial • Durch Kombi-Reißverschluss-System sowohl als Einziehfutter als auch als separate Weste zu tragen		
3	22075	DRK Emblem, mit Klett, 8 cm rund, gewebt auf Vlies konf.	15	1,90
4	21139	Flausch 30x5 cm auf Rücken aufnähen (Bonn2020)	15	4,50
			60	2841,00 EUR

Alle hier genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt.

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 31.12.2019 gebunden.

Lieferbare Jackengrößen: XXXS (34/36), XXS (38/40), XS (42/44), S (46/48), M (50/52), L (54/56), XL (58/60)

Übergrößen: XXL (62/64) + 10%, XXXL (66/68) +30%

Lange Größen: L-XS (86/90), L-S (94/98), L-M (102/106), L-L (110/114)

Sonderanfertigungen und stark abweichende Maße nach Angebot

Sonderanfertigungen und nach Kundenwünschen veränderte Artikel sind von einem späteren Umtausch ausgeschlossen!

Garantie- und Gewährleistung: 2 Jahre

Diesem Angebot liegen ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die Sie auf unserer Homepage www.geilenkothen.de jederzeit einsehen können oder die wir Ihnen auf Anfrage hin gerne zusenden.

Lieferung: Frei Haus ab einem Nettowarenwert von 250,-€

Lieferzeit Lagerware: sofort ab Lager bzw. aus laufender Produktion (nach Absprache)

Zahlung: 10 Tage ./. 3% Skonto, 30 Tage netto

Zwischenverkauf vorbehalten

IHRE VORTEILE BEI GSG:

- Lebenslanger Reparatur Service
- Muster/Größensätze zur Ansicht
- Sonder- und Maßanfertigungen gegen Aufpreis
- Werksverkauf

GSG und Nachhaltigkeit:

- Wir verarbeiten in unseren Bekleidungssystemen fast ausschließlich Stoffe und Zutaten, welche ein ÖKO-TEX Zertifikat vorweisen können

Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung GmbH Gerolstein

Seit 1956 Entwicklung, Produktion und Vertrieb Individueller
und zertifizierter Wetter- und Warnschutzkleidung für
Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Industrie und Behörden



SCHUTZ KLEIDUNG

www.gsg-schutzkleidung.de

Geilenkothen GmbH • Müllenborner Str. 44-46 • 54568 Gerolstein

Angebot Nr. : 17891
vom : 31.10.2019

Seite: 4

P	Artikel-Nr. Farbe	Bezeichnung Beschreibung	Menge	Preis/ St.
---	----------------------	-----------------------------	-------	------------

- GSG Produkte halten länger als herkömmliche Einsatz- und Schutzkleidungen. Das bedeutet dass Bekleidung seltener ausgetauscht werden muss, wodurch nicht nur ihr Budget, sondern auch die Umwelt geschont wird.

GSG und die Einhaltung der Kernarbeitsnormen nach ILO (Code of Conduct):
Wir erklären hiermit, dass wir sowohl bei uns, als auch bei unseren Produktionsstätten in Osteuropa, die jeweils strengsten Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), sowie Konventionen der UNO und der ILO und die geltenden Industriestandards einhalten.
Unsere ausführliche Eigenerklärung hierzu erhalten Sie gerne auf Nachfrage.

Sie finden in unserem umfangreichen Standardlieferprogramm nichts, was Ihren Bedürfnissen 100%ig entspricht?

Kein Problem - Neuentwicklungen zusammen mit dem Kunden/Anwender ist eine unserer jahrelang gepflegten Stärken. Hierbei berücksichtigen wir sowohl die bei Ihnen notwendigen Schutzigenschaften sowie auch das zur Verfügung stehende Budget. Fordern Sie uns! Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen neue Bekleidungs-systeme zu entwickeln!

Wir sind überzeugt, Ihnen mit unserer hochwertigen Schutz- und Einsatzkleidung ein wirtschaftlich sinnvolles Angebot unterbreitet zu haben. Das bedeutet für Sie längere Tragezyklen und dadurch eine deutliche Kostenersparnis!

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und werden uns in den nächsten Tagen bei Ihnen melden. Sollten Sie schon vorher Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

**Zuständig für Rückfragen ist Ihr persönlicher Ansprechpartner Jana Lichter,
Durchwahl: 06591-957125, Fax: 06591-957132 oder per Mail jlichter@geilenkothen.de**

Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

**GEILENKOTHEN
Fabrik für Schutzkleidung GmbH
i.A. Jana Lichter
Vertrieb**

Umtausch der Ware nur innerhalb von 14 Tagen möglich. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen. Bei berechtigten Reklamationen erstatten wir Ihnen die Portokosten. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Amtsgericht Wittlich HRB 11626 • Geschäftsführer: Kai Wollwert

Entwicklung • Produktion • Vertrieb • Logis

Hausanschrift
Müllenborner Str. 44-46
54568 Gerolstein-Müllenborn
USt.-Ident-Nr. DE 149932823
Steuer-Nr. 43/668/0264/4

Telefon (0 65 91) 95 71-0
Telefax (0 65 91) 95 71-32
e-mail: info@geilenkothen.de
Internet: gsg-schutzkleidung.de

Postbank Köln
Volksbank Eifel eG
Deutsche Bank Trier
Kreissparkasse Vulkaneifel

IBAN DE61 3701 0050 0222 0455 04
IBAN DE52 5866 0101 0006 7177 23
IBAN DE22 5857 0048 0103 8066 00
IBAN DE24 5865 1240 0000 3464 11

Swift PBNKDEFF
Swift GENODED1BIT
Swift DEUTDE5M585
Swift MALADE51DAU